

Zeitschrift:	Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = la revue spécialisée des sages-femmes
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	122 (2024)
Heft:	3
Rubrik:	Kurz gesagt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Brüssel: Jedes Spital mit Geburtshaus

Es ist offiziell, ab September 2024 müssen alle Brüsseler Krankenhäuser ein Geburtshaus in ihre Entbindungsstation integrieren. Die Idee ist einfach: schwangeren Frauen die Möglichkeit geben, auf natürliche Weise zu gebären, sich wie zu Hause zu fühlen und gleichzeitig die Möglichkeit der Medikalisierung zu erhalten.

Quelle: Born in Brussel, 8. Januar, www.bornin.brussels



Empfehlung: Kein Fencheltee für Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder

Im Mai 2023 publizierte die europäische Arzneimittelbehörde (EMA) eine öffentliche Stellungnahme, in der sie vor dem krebsverursachenden Inhaltsstoff «Estragol» in medizinischen Kräuterprodukten warnte. Explizit sind auch Schwangere und Kinder unter 4 Jahren erwähnt, welche keine Produkte mit Estragol zu sich nehmen sollten, da die erlaubte Tagesdosis nur sehr schwer zu kontrollieren sei.

 **Zum ganzen Bericht
in den Verbandsnews:
www.hebamme.ch**



Leitfaden «Väter einbeziehen»

Der Leitfaden von männer.ch bündelt das Wissen und die Erfahrungen aus über 60 Schulungen von Institutionen und Fachpersonen zwischen 2021 und 2023. Er vermittelt Wissen, zeigt auf, welche fachliche Haltung mit «Väterfreundlichkeit» verbunden ist und macht gute Beispiele zugänglich. Dazu vermittelt er konkrete Anregungen und Instrumente und weist auf externe Unterstützungs möglichkeiten hin. In Zusammenarbeit mit männer.ch bietet der Schweizerische Hebammenverband im März zwei Weiterbildungen an.

Zum Leitfaden «Väter einbeziehen»:



www.maenner.ch

Kurse für (werdende) Väter:



Knowhow aus der Väterarbeit und -bildung

18. März 2024

Weitere Informationen und
Anmeldung unter
<https://e-log.ch>



Väter erreichen und einbeziehen

11. März 2024

Weitere Informationen und
Anmeldung unter
<https://e-log.ch>



Häusliche Gewalt: Betroffene Kinder besser schützen

Am diesjährigen Kongress legt der Schweizerische Hebammenverband in seiner Weiterbildung am 17. Mai den Fokus auf «Häusliche Gewalt». Die integrierte Weiterbildung steht auch externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern offen und wird von Kinderschutz Schweiz angeboten. Das Thema bleibt aktuell.

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der Istanbul-Konvention, hat sich die Schweiz unter anderem verpflichtet, bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Betroffene die Rechte und Bedürfnisse von Kindern gebührend zu berücksichtigen, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewaltformen geworden sind, die unter die Istanbul-Konvention fallen. Zu diesen Massnahmen zählen auch psycho-soziale Beratungsangebote für betroffene Kinder. Die von der Bundesregierung beschlossenen Massnahmen zur Schliessung von Lücken in der Umsetzung der Kinderrechtskonvention bildeten unter anderem die Grundlage für die Ausarbeitung eines Leitfadens zur Regelung des Kontakts zum Kind bei häuslicher Gewalt.

Pressmitteilung des Bundesrates, 21. Januar, www.admin.ch



Zur Kurzversion des
Berichts: <https://backend.ebg.admin.ch>



Anmeldung zur Weiterbildung «Häusliche Gewalt mit Kindern früh erkennen und dabei angemessen handeln» unter <https://e-log.ch>

Schweizerischer Hebammenkongress
 Fédération suisse des sages-femmes
 Federazione svizzera delle levatrici
 Federazione svizzera di le spenderesse

16./17.5.2024 Trafo Baden|AG

Schweizerischer Hebammenkongress
 Congrès suisse des sages-femmes
 Congresso svizzero delle levatrici

Klartext reden!
Parlez des non-dits!
Parlare del non detto!

schweizerischer-hebammenkongress.ch



Update: «Zusammenarbeit von Hebammen – Rechtliches beachten»

Neuerung bei der Registrierung von Anstellungsverhältnissen (Vergabe von K-Nummern) auf den 1. Juli 2023: Aktualisierung des Artikels von Kathrin Kummer, Rechtsanwältin («Zusammenarbeit von Hebammen – Rechtliches beachten», Juniausgabe 2023 der «Obstetrica» – siehe Link und QR-Code unten). Frischdiplomierte Hebammen müssen bekanntlich während der gesetzlich vorgeschriebenen zwei Jahre eine praktische Tätigkeit unter der fachlichen Aufsicht und Verantwortung einer zugelassenen Berufskollegin absolvieren, bevor sie zur Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen werden. Im Juli 2023 hat die SASIS AG nun ihre Praxis geändert: Solche Mitarbeiterinnen erhalten neu keine K-Nummer mehr. Deshalb ist es nun möglich, dass ein Betrieb Mitarbeiterinnen hat, die nicht über eine K-Nummer verfügen und damit für die Versicherungen «unsichtbar» sind. Die Chefinnen (natürliche oder juristische Personen) rechnen deren Leistungen über die Betriebs-ZSR-Nummer (juristische Personen) oder über ihre eigene ZSR-Nummer ab (natürliche Personen). Gemäss Auskunft der SASIS AG können die Betriebe Mitarbeitende ohne K-Nummer bei der SASIS AG «hinterlegen». Dadurch werden sie als Personen, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 45 KVV (noch) NICHT erfüllen, ebenfalls ersichtlich.

Der Schweizerische Hebammenverband rät zu diesem Vorgehen. So weiss die Krankenkasse, was Sache ist. Nachfragen der Krankenkassen werden so unnötig. Sobald eine Angestellte die OKP-Zulassungsbedingungen gemäss Art. 45 KVV erfüllt, kann der Betrieb proaktiv für diese Person eine K-Nummer bei SASIS AG erstellen lassen. Zu beachten: Nach wie vor unzulässig ist ein «Ausleihen» der eigenen ZSR-Nummer an eine Berufskollegin, die mangels der zwei Praxisjahre noch nicht über eine OKP-Zulassung verfügt, aber ohne fachliche Aufsicht und Leitung einer zugelassenen Hebammme arbeitet und diese Tätigkeit über die ZSR-Nr. der Berufskollegin abrechnen will.

Dr. iur. Kathrin Kummer, Rechtsanwältin, Bern, berät den SHV seit 2009.



Zum Artikel «Zusammenarbeit von Hebammen – Rechtliches beachten», Obstetrica 12/23: <https://obstetrica.hebamme.ch>



Weitere Informationen zu «Mitarbeitende ohne K-Nummer bei den Krankenkassen hinterlegen» unter www.sasis.ch



Podcast «Herztöne»: Neue Folge zu Schwangerschaftsdiabetes



Sarah Bühler ist Hebammme und Diabetes-Fachberaterin am Luzerner Kantonsspital. Im Podcast erklärt sie, wie gross die Gefahr für Mutter und Kind ist, wenn Diabetes in der Schwangerschaft festgestellt wird. Die zweifache Mutter Nadine W. wurde von Sarah Bühler begleitet, als sie schwanger war. Sie erzählt von ihren Sorgen und Ängsten, und dass sie heute wieder ganz gesund ist.



Zur Folge zu Schwangerschaftsdiabetes: <https://podcastb15753.podigee.io>